

Deckblatt

zur Änderung des Bebauungsplanes

„Großes Stück“, Mörsbach

Textliche Festsetzungen

Die im ursprünglichen Bebauungsplan ausgewiesene Art der baulichen Nutzung sieht ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ohne Ausnahmen sowie ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO vor. Um die Ansiedlung von insbesondere nicht störenden Gewerbebetrieben im allgemeinen Wohngebiet zu ermöglichen, wird der Bebauungsplan in der Weise geändert, dass nunmehr unter Beachtung des § 4 Abs. 3 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Gartenbaubetriebe ausnahmsweise zugelassen werden können. Generell unzulässig sind Tankstellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO). Der Zusatz „ohne Ausnahme“ wird daher aus den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Großes Stück“ herausgenommen.

Die weiteren Textfestsetzungen bleiben unberührt.

ausgefertigt :
Mörsbach, 08. Dezember 2011

Müller
Ortsbürgermeister